

RS OGH 2020/4/4 10Rs13/20k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.2020

Norm

GebAG §31

Rechtssatz

Mit der Einführung des neuen Gebührentatbestandes des § 31 Abs 1a GebAG hat der Gesetzgeber klargestellt, dass im Fall der - nunmehr verpflichtenden - Übermittlung des Gutachtens im ERV kein gebührenrechtlich relevanter Bedarf nach Anfertigung einer Ausfertigung bzw Kopie des Gutachtens besteht.

Entscheidungstexte

- 10 Rs 13/20k

Entscheidungstext OLG Wien 04.04.2020 10 Rs 13/20k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2020:RW0000967

Im RIS seit

23.04.2020

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at